jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/10/13 11Os80/92, 14Os56/15i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1992

Norm

B-VG Art89 Abs2
StPO §281 Abs1 Z5a
ZPMRK Art2 Abs17

Rechtssatz

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmung des § 281 Abs 1 Z 5 a StPO: Einerseits wurde dem durch Art 2 Abs 1 des Protokolls Nr 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Recht, die Strafurteile von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen, gerade durch die Einführung des Nichtigkeitsgrundes der Z 5 a des § 281 Abs 1 StPO und damit verbundene vermehrte Möglichkeit der Anfechtung von schöffengerichtlichen Urteilen verstärkt Rechnung getragen, anderseits besteht dieses Recht lediglich generell darin, die (in den Prozeßgesetzen ohnedies vorgesehene) Überprüfung strafgerichtlicher Urteile durch ein übergeordnetes Gericht herbeizuführen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 80/92
  Entscheidungstext OGH 13.10.1992 11 Os 80/92
  Veröff: EvBl 1993/74 S 317
- 14 Os 56/15i
  Entscheidungstext OGH 08.03.2016 14 Os 56/15i
  Auch; nur: Gegen § 281 Abs 1 Z 5a StPO bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0053980

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at